

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/11/29 7Ob234/06x, 7Ob38/12g, 7Ob111/21f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2006

Norm

VersVG §74

VersVG §75

Rechtssatz

Ohne sachlichen, billigenwertigen Grund verstößt die Berufung des Versicherers auf eine im Versicherungsvertrag für fremde Rechnung zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarung, Rechte aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Vertragspartners nicht zu übertragen oder abzutreten, gegen Treu und Glauben und ist rechtsmissbräuchlich. Wenn feststeht - etwa durch namentliche Bezeichnung des Versicherten im Versicherungsschein - oder für den Versicherer sonst leicht feststellbar ist, dass der den Anspruch erhebende Versicherte in den Deckungsbereich des Versicherungsvertrages einbezogen ist, darf sich der Versicherer mangels eigener Schutzbedürftigkeit nach Treu und Glauben nicht auf die Abbedingung der in § 75 Abs 2 VersVG genannten Voraussetzungen für ein eigenes Verfügungsrecht des Versicherten berufen. Dann kommt es auch in diesen Fällen ausschließlich darauf an, ob der Versicherungsnehmer einer gerichtlichen Geltendmachung des Deckungsanspruches durch den Versicherten zugestimmt oder eine eigene Klageerhebung aus nicht billigenwertigen Gründen unterlassen hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 234/06x

Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 234/06x

Beisatz: Hier: Kredit-Restschuldversicherung. (T1); Beisatz: Hier: ZessRÄG 2005 noch nicht anwendbar. (T2)

- 7 Ob 38/12g

Entscheidungstext OGH 09.05.2012 7 Ob 38/12g

Auch; Beisatz: Bei der Versicherung für fremde Rechnung verstößt die Berufung des Versicherers auf die Abbedingung der in § 75 Abs 2 VersVG genannten Voraussetzungen für ein eigenes Verfügungsrecht des Versicherten ohne sachlichen Grund und daher mangels eigener Schutzbedürftigkeit gegen Treu und Glauben und ist rechtsmissbräuchlich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für den Versicherer leicht feststellbar ist, dass der den Anspruch erhebende Versicherte in den Deckungsbereich des Versicherungsvertrages einbezogen ist. Es kommt dann nur darauf an, ob der Versicherungsnehmer einer gerichtlichen Geltendmachung des Deckungsanspruches durch den Versicherten zugestimmt oder eine eigene Klageerhebung aus nicht billigenwertigen Gründen unterlassen hat oder der Versicherte im Besitz eines Versicherungsscheins ist. (T3); Beisatz: Hier: Wohnungseigentümergeinschaft / einzelner Wohnungseigentümer. (T4)

- 7 Ob 111/21f

Entscheidungstext OGH 15.09.2021 7 Ob 111/21f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121526

Im RIS seit

29.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at